



57

Stadt Köln - Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 KölnFrau
Sivia Schulisch
Friedensstr. 50

51147 Köln

**Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste**Bezirksrathaus Porz
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln
Auskunft Frau Pappenheim, Zimmer 109
Telefon 0221 221-26273, Telefax 0221 221-26588
E-Mail vetleb@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.deSprechzeiten
Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Publikumsverkehr zu Verreisen mit Tieren
Di. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach VereinbarungKVB Stadtbahn-Linie 7
Bus-Linien 151, 152, 154, 160, 161, 162
Haltestelle : Porz Markt
S-Bahn-Linie S12
Haltestelle Porz

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

576/1 57/35_10

14.03.2018

Ordnungsbehördliche Erlaubnis

Sehr geehrte Frau Schulisch,

hiermit wird **Frau Silvia Schulisch** gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes in der Neufassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

die Erlaubnis für die Ausbildung von Hunden (Canis lupus f. familiaris) für Dritte und die Anleitung der Ausbildung von Hunden durch die Tierhalter

erteilt.

Die Erlaubnis wird mit den im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Auflagen:

1. Die Erlaubnis gilt nur für die Tätigkeit von Frau Silvia Schulisch und ist nicht übertragbar
2. Verantwortliche Person im Sinne des § 11 Tierschutzgesetz:
Frau Silvia Schulisch
3. Die Erlaubnis ist nur gültig, sofern die Ausbildung der Hunde oder die Anleitung der Tierhalter zur Ausbildung durch die vorstehend aufgeführte Person durchgeführt und /oder angeleitet wird.
4. Der benannte Verantwortliche hat sich fortwährend, selbständig auf allen Gebieten, die die tierschutzgerechte Ausbildung von Hunden und die Anleitung von Hundehaltern betreffen, fortzubilden. Die Fortbildungszeit muss mindestens **10 Stunden innerhalb von 2 Jahren** umfassen.

Nachweise über abgeleistete Fortbildungen sind mindestens 3 Jahre ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Fortbildung verfügbar zu halten und auf Verlangen der zuständigen Behörde und ihre Beauftragten vorzulegen.

5. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die Tätigkeit mit **Hunden (Canis lupus f. familiaris)**. Andere Tierarten sind nicht Gegenstand dieser Erlaubnis.
6. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes, Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste, Veterinäramt, sind auf Verlangen **Auskünfte** zu allen Tätigkeiten zu erteilen, auf welche sich diese Erlaubnis beziehen oder welche mit dieser in Zusammenhang stehen.
7. Eine **Ausbildung von Schutzhunden** (Aggressionsausbildung über den Schutzhundesport hinaus) und die Anleitung der Tierhalter zu einer solchen Ausbildung ist von dieser Erlaubnis ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Räume und Einrichtungen, welche bei Ausübung der Tätigkeit genutzt werden, müssen so gestaltet sein, dass den Hunden **keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können**.
9. Es darf keine Verletzungsgefahr durch Geräte, Einfriedung und Hilfsmittel bestehen. In für die Hunde erreichbarem Umfeld dürfen sich keine stromführenden Drähte befinden.
10. In Abhängigkeit der jeweiligen Witterungsbedingungen zum Trainingszeitpunkt (z.B. hohe Außentemperaturen, starke Sonneneinstrahlung etc.) ist auf angemessenen und **ausreichenden Witterungsschutz** und Schattenbereich zu achten.
11. Während der Trainingseinheiten ist eine **ausreichende Wasserversorgung** für die Hunde sicherzustellen.
12. Die **Hundeführer/innen** müssen körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jeden Hund so beaufsichtigen und führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Werden mehrere Hunde gleichzeitig von einer Person geführt, so ist die Anzahl der Hunde so zu wählen, dass die verantwortliche Person ihren Sicherungspflichten für alle geführten Hunde auch dann jederzeit vollumfänglich nachkommen kann.
13. **Trainingshilfsmittel** wie Brustgeschirr, Halsbänder, Maulkörbe, Maulhalter (Halti), Spielzeuge oder ähnliche Produkte müssen tierschutzgerecht sein. Vor der Anwendung sind Passform und Sauberkeit zu überprüfen. Sofern eine Anwendung durch den Tierhalter erfolgen soll, hat sich die verantwortliche Person insbesondere davon zu überzeugen, dass der Tierhalter so ausreichend im Umgang mit dem jeweiligen Trainingshilfsmittel geschult ist, dass für den Hund infolge der Anwendung keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.
14. **Die Anwendung von Stachelhalsbändern, Elektroreizgeräten, Würgehalsbändern ohne Stopp, Geschirren mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen, Bell-Stopp-Geräten, unsichtbaren Zäunen oder ähnlichen tierschutzwidrigen Hilfsmitteln ist nicht zulässig.**
15. Die dieser Erlaubnis unterliegenden **Tätigkeiten sind nachvollziehbar zu dokumentieren**. Dies kann je nach Betriebsführung beispielsweise durch chronologische Abheftung von (Ausbildungs-)Verträgen oder durch das Führen eines Tätigkeitsbuches erfolgen, aus welchem mindestens folgendes hervorgehen muss:
 - Name des Hundehalters
 - Name und Rasse des Hundes
 - Bezeichnung des Kurses / der Ausbildung

Seite 3

- Name des / der Ausbilder/in

Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre ab dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren und auf der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten vorzulegen.

16. Die Erlaubnis kann jederzeit ersatzlos widerrufen werden, wenn gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird oder wesentliche Änderungen der zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestehenden Sachverhalte eingetreten sind.
17. Änderungen der zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestehenden Sachverhalte sind dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste, Veterinäramt, Friedrich-Ebert-Ufer 64 – 70, 51143 Köln (Bezirksrathaus Köln-Porz), vetleb@stadt-koeln.de, Telefon 0221 221 262 11, Fax 0221 221 265 88, unverzüglich mitzuteilen.
18. Die Erlaubnis kann auch nachträglich um weitere Auflagen oder Nebenbestimmungen ergänzt werden.

Befristung

Dieser Erlaubnis gilt zunächst befristet bis zum 31.03.2023

Begründung:

Mit Datum 30.01.2018 beantragten Sie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz, um gewerbsmäßig Hunde für Dritte auszubilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz liegen vor. Die Erlaubnis darf daher erteilt werden. Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Dies ist vorliegend der Fall. Die Beifügung der Auflagen ist zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die im Zusammenhang mit der Ausbildung von Hunden bestehen, erforderlich. Sie dienen ausschließlich dem öffentlichen Interesse des Tierschutzes.

Die Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung von Hunden sind durch sachkundiges Personal durchzuführen. Nur wenn mindestens eine sachkundige Person bei der Ausbildung der Hunde oder der Anleitung der Tierhalter zur Ausbildung anwesend ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Tierschutzgesetzes erfüllt werden. Die Erteilung der Erlaubnis ist an die verantwortliche Person zu knüpfen.

Aufgrund der nachgewiesene erfolgreiche Ausbildung zur Hundeerzeherin und Verhaltensberaterin IHK verfügen Sie über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr.8 f Tierschutzgesetz.

Die Erlaubnis wurde nur für die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte und die Anleitung der Ausbildung von Hunden durch die Tierhalter nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz beantragt und war somit auch nur auf diese Tätigkeiten zu beschränken.

Sie kann gemäß § 11 Abs. 2a, soweit es zum Schutz von Tieren erforderlich ist, unter Befristung, Bedingungen und Auflagen erfolgen.



Eine zeitliche Befristung der Erlaubnis ist unter Berücksichtigung der Zielvorstellung des Gesetzgebers, nämlich zum Schutz der Tiere, sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände angemessen und sachgerecht. Die Frist berücksichtigt, dass Sie erstmalig eine Erlaubnis zur Ausbildung von Hunden bzw. zur Anleitung der Hundeausbildung durch den Tierhalter beantragen und derzeit weder mittelbare noch unmittelbare Kenntnisse über ihren tatsächlichen eigenverantwortlichen Betrieb derselben vorliegen.

Die Ihnen erteilte Erlaubnis wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV NRW 2010) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter dem Vorbehalt der derzeitigen Aufnahme, Ergänzung und/oder Änderung einer Auflage erteilt.

Der Widerrufsvorbehalt und Auflagenvorbehalt sind erforderlich, um aus Gründen des Tierschutzes die erteilte Erlaubnis jederzeit entschädigungslos widerrufen oder ändern zu können. Verstößen gegen das Tierschutzrecht und die oben genannten Auflagen muss die zuständige Behörde sofort wirksam begegnen können.

Die Auflagen sind erforderlich, um den Anforderungen des Tierschutzgesetzes zu genügen. Sie sind auch angemessen und verhältnismäßig. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die Ihnen durch die Anordnungen entstehenden Nachteile nicht außer Verhältnis zu dem durch die Anordnungen angestrebten Erfolg stehen dürfen.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig, da geringere Mittel zur Sicherstellung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes nicht zur Verfügung stehen. Die Auflagen dienen dazu, Schmerzen, Leiden oder Schäden von den Tieren abzuwenden und der normierten Verpflichtung zum angemessenen Umgang mit den Tieren nachzukommen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere ist höher zu bewerten als ihr privates, wirtschaftliches Interesse an der Ausübung Ihrer Tätigkeit ohne Beschränkungen durch etwaige Auflagen. Insgesamt sind die Auflagen also erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Hinweis

Andere Rechtsbereiche, insbesondere Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW, Tierseuchenrechts, des Gewerberechts, des Ordnungsrechts, des Baurechts und des Artenschutzrechts werden durch diese Erlaubnis nicht bzw. nur teilweise berührt und sind entsprechend zu beachten.

Gebühren

Für diese Erlaubnis werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 150,- EUR gemäß Tarifstelle 23.6.1.13 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erhoben.

Bitte überweisen Sie die festgesetzte Gebühr bis zum 09. 04. 2018 an die **Stadtkasse Köln**, 50765 Köln, auf das folgende Konto bei der Sparkasse Köln-Bonn

IBAN: DE89 3705 0198 0093 1329 75, SWIFT-BIC: COLSDE33XXX

Bei der Zahlung bitte unbedingt das Kassenzichen 657.180.268.119 vollständig angeben.



Seite 5

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Köln, in Köln, eingelegt werden.

Hinweise:

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Widerspruch in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung EU Nr. 910/2014 (Elektronische Transaktionen-Verordnung) zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter "Rechtliche Hinweise" unter der Kategorie "So erreichen Sie uns online", "Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt" aufgeführt sind.

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn Sie den Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, Friedrich-Ebert-Ufer 64 – 70, 51143 Köln, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pappenheim
Amtliche Tierärztin